



**Die Vorstandsmitglieder des CHADO-KAI sind:
(Stand November 2017)**

Dr. Susanne Schieble	1. Vorsitzende
Yasuko Götte	2. Vorsitzende
Nicole Herzog-Bock	Schatzmeisterin
Gabriele Ciecior	Schriftführerin
Dr. Beate Brase	Beisitzerin
Dr. Claudia Fortagne	Beisitzerin
Gisela Klawikowski	Beisitzerin
Anna Linnemann	Beisitzerin
Prof. Dr. Franz Frenz	Beisitzer
Dr. Daniel Roth	Beisitzer

Ehrenpräsidentin

Renate Schaad

§ 8 Vorstand im Sinne des BGB

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
2. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von 2 Mitgliedern des Vorstandes abgegeben.

§ 9 Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl vor. Bis dahin kann der Vorstand selbst das Amt besetzen.
3. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Wege des schriftlichen Umlaufs herbeigeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung vor der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung des Haushaltsplanes.
3. Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft.



Satzung





§ 1 Name, Sitz und Organe

- Der Verein führt den Namen:
Deutsch-Japanische Gesellschaft Hannover CHADO-KAI e.V.
zur Förderung der Städtepartnerschaft Hannover-Hiroshima
- Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- Seine Organe sind:
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand

§ 2 Aufgaben

- Der Förderkreis wirkt mit an der Herstellung und Vertiefung partnerschaftlicher und freundschaftlicher Beziehungen zwischen Hannover und Hiroshima. Er arbeitet mit allen Institutionen in Hannover und Hiroshima zusammen, die sich zum Ziel gesetzt haben, die Städtepartnerschaft mit Leben zu erfüllen und auszubauen.
- Er hat sich die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Japanern und Deutschen zum Ziel gesetzt, beispielsweise:
 - Hannoverschen Bürgerinnen und Bürgern und Freunden die japanische Kultur zu vermitteln. Dieses führt zu einer Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und dem Gedanken der Völkerverständigung.
 - Der Verein widmet sich daneben dem von der Stadt Hiroshima an die Stadt Hannover geschenkten Teehaus, indem er diese Einrichtung aktiv nutzt.
 - Die Durchführung von multikulturellen Veranstaltungen, an denen Japaner und Deutsche teilnehmen.
 - Mithilfe und Betreuung kultureller, japanischer Gruppen.

- Förderung und Durchführung von Hilfsmaßnahmen für von Naturkatastrophen und höherer Gewalt Betroffene in Japan.
- Der Förderkreis dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gründe und Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufheben des Vereins keinerlei Kapitalanteile oder Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Förderkreises kann jedermann werden ohne Unterschied nach Staatsangehörigkeit sowie politischer und religiöser Zugehörigkeit.
- Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand mit dessen schriftlicher Bestätigung erworben. Sie verpflichtet zur Beitragszahlung.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten austreten.

- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt, oder wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt und wenn es von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Innehaltung einer Frist von drei Wochen und Angabe der Tagesordnung.
- Die ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ebensoviel Mitglieder anwesend sind wie der Vorstand Mitglieder hat. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine unter Innehaltung einer Frist von einer Woche mit der gleichen Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Durch schriftliche Vollmacht, welche in der Mitgliederversammlung vorliegen muß, kann ein Mitglied ein anderes mit seiner Stimmabgabe beauftragen.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- Beantragt mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.
- Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Wahl des Vorstandes
 - Annahme des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung
 - Annahme des Haushaltsplanes
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins.
- Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - bis zu 7 Beisitzern, die verantwortlich im Förderkreis mitarbeiten.Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer.
- Jedes Amt steht Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.